

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1999

Geschäftszahl

93/13/0057

Rechtssatz

Der erforderliche zeitliche Zusammenhang zwischen Aufwendungen für ein Heiratsgut und Eheschließung des Kindes ist nur dann auch noch bei einem Zeitraum von 2 Jahren zu bejahen, wenn es sich bei den Aufwendungen um schwer beschaffbare Wirtschaftsgüter - wie eine Wohnung - handelt. Liegt jedoch ein solcher Ausnahmefall nicht vor, so kann die Zwangsläufigkeit der Hingabe eines Heiratsgutes (eines Ausstattungsbetrages) nur zum Zeitpunkt des Entstehens eines solchen Anspruches, das ist der Zeitpunkt der Eheschließung bejaht werden (Hinweis E 21.10.1986, 86/14/0023, 0024; E 21.1.1987, 85/13/0112; E 12.6.1990, 89/14/0120).